

Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Wahl-/Abstimmungshelfende

Für die Ausübung einer **ehrenamtlichen** Tätigkeit als Mitglied in einem Wahl-/Abstimmungsvorstand wird eine Entschädigung durch die zuständige Wahl-/ Abstimmungsleitung gewährt.

Die persönliche Teilnahme im Vorstand ist durch eigene Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste zu bestätigen. Die Liste wird am Ende der ehrenamtlichen Tätigkeiten des gesamten Vorstandes durch die jeweilige Vorsteherin, den Vorsteher oder die jeweilige Schriftführerin bzw. den Schriftführer bereitgelegt.

Die dem Team vorstehende Person bestätigt abschließend mit eigener Unterschrift neben der eigenen Teilnahme auch die Richtigkeit der Liste (abschließende Unterschrift). Änderungen sind nach der abschließenden Unterschrift unzulässig.

Die Entschädigungszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung innerhalb von ca. 15 Werktagen nach dem Wahl-/Abstimmungstag auf das jeweils angegebene Konto. Die Bankverbindung zur Überweisung ist mit der Anmeldung als Helfer*in anzugeben.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der tatsächlich wahrgenommenen Aufgabe. Fällt bspw. die Vorsteherin/der Vorsteher im zugewiesenen Vorstand aus und übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die offenen Aufgaben, besteht für die nachrückende Person ein Anspruch auf Entschädigung entsprechend der wahrgenommenen ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Anwesenheitsliste ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer entsprechend anzupassen.

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, sobald das Ehrenamt nicht wahrgenommen oder vor dem Ende aller Tätigkeiten niedergelegt wird.

Da Vorsteher*innen für Urnen-(wahl-/abstimmungs)-räume das Material (bspw. Koffer, Ordner, Kabinen, Urne(n)) regelmäßig am Samstag vor der Wahl/Abstimmung abholen und am Wahl-/Abstimmungstag abends zurückbringen, erhalten sie eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Eine stellvertretende Abholung und/oder Rückgabe unter Vorlage einer Vollmacht und eines gültigen Personalausweises ist möglich, wird jedoch nicht gesondert entschädigt.

Bei der Bemessung der Entschädigung (in Urnen-/Brief-(wahl-/abstimmungs)-räumen) ist regelmäßig der Aufwand bspw. für telefonische Rückfragen, Klärungen und Meldungen der Ergebnisse mitberücksichtigt und gilt als abgegolten. Die Herrichtung des Wahl-/Abstimmungsraumes erfolgt am Morgen, soweit erforderlich, des Wahl-/Abstimmungstages im zugewiesenen Raum durch den anwesenden Vorstand (das Team) und ist Bestandteil der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Gültig ab: 01/2025		(einzelne) Wahl/Abstimmung	Verbundwahlen (bspw. Kommunalwahlen mit RVR-Wahl)
Einsatz im:	Ehrenamt	Aufwandsentschädigung	Aufwandsentschädigung
Urnenwahl- raum/ Urnen- abstimmung	Vorsteher*in	100,00 €	110,00 €
	Schriftführer*in	65,00 €	75,00 €
	Beisitzer*in ¹⁾	60,00 €	70,00 €
Briefwahl- auszählung/ Auszählung Briefab- stimmung	Vorsteher*in	60,00 €	70,00 €
	Schriftführer*in	55,00 €	65,00 €
	Beisitzer*in ¹⁾	50,00 €	60,00 €

¹⁾ stellvertretende Vorsteher*in, stellvertretende Schriftführer*in und andere Beisitzer*innen

Die Regelung der Höhe der einzelnen Aufwandsentschädigung ist abschließend.

Die (Wahl-/Abstimmungs-) Leitung